

Satzung des Bürgerschützenvereins Hörstel-Schultenort e.V.



§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Bürgerschützenverein Hörstel-Schultenort e.V.“
2. Der Sitz ist 48477 Hörstel-Schultenort.
3. Vereinslokal ist der Schützenhof an der Schultenortstraße 45 in 48477 Hörstel.

§2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Wesen und Zweck des Vereins ist es, den Schießsport zu fördern, die Kameradschaft, das Gesellschafts- und Vereinsleben im Schultenort zu pflegen, dazu gehört im Einzelnen folgendes:
 - a.) Die Unterhaltung einer Schießsportanlage zur jederzeitigen zweckentsprechenden Verwendung und Benutzung.
 - b.) Die Vorbereitung von Übungsschießen und anderer schießsportlicher Veranstaltungen sowie deren Durchführung.
 - c.) Die Vorbereitung und Durchführung örtlicher und überörtlicher Veranstaltungen wie Schützenfest, Heimatschützenfest, Preisschießen, Pokalschießen und ähnlicher Veranstaltungen.
2. Der Verein mit Sitz in 48477 Hörstel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er ist parteipolitisch, konfessionell und gesellschaftlich neutral. Alle Positionen, Vorstandsposten und andere Ämter in dem Verein können von Frauen, Männern sowie von geschlechtsneutralen Personen bekleidet werden, auch wenn diese im weiteren Verlauf nicht geschlechtsneutral beschrieben werden.

§3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Bürgerschützenvereins Hörstel-Schultenort e.V.



§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Anmeldung beim Vorstand erworben. Sie kann zu jeder Zeit erfolgen.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt und die Generalversammlung es mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
3. Jedes Mitglied schließt sich von selbst aus, wenn es bis zum Beginn des Schützenfestes seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Beschluss der Generalversammlung wieder aufgenommen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Mitgliederversammlung und Wahlen zu beteiligen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

Satzung des Bürgerschützenvereins Hörstel-Schultenort e.V.



3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, wenn es gewählt wird, ein Ehrenamt zu übernehmen. Es sei denn, dass ein triftiger Grund an der Erfüllung der Aufgaben hindert.
4. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen und den beantragten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht, seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Bei Schießveranstaltungen aller Art ist die in dem Schützenhof veröffentlichte Schießordnung zu beachten und den Anordnungen des Schießwartes Folge zu leisten.
7. Die Mitglieder haben auf die Verhütung von Unfällen zu achten. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§8

Beitrag

1. Die Beiträge werden in der Generalversammlung festgesetzt. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch Unterkassierer, per Bankeinzug oder durch Überweisung auf das Konto des Vereins.
 - 1a. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag und der Kostenumlage für die Festveranstaltungen. Der Aufteilungsmaßstab wird durch Beschluss in der GV festgelegt.
2. Wer mindestens 3 Jahre aktives Mitglied des Bürgerschützenvereins war, und das 70. Lebensjahr vollendet hat, ist Ehrenmitglied und kann auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Der König kann sich während seiner Regierungszeit von der Beitragszahlung befreien lassen.
4. In der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer bestimmt, die vor der Generalversammlung des nächsten Jahres die Kasse zu überprüfen und in der Generalversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten haben und Entlastung des Kassierers beantragen können.
5. Der 1. Kassierer, im Verhinderungsfalle der 2. Kassierer, ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

§9

Satzung des Bürgerschützenvereins Hörstel-Schultenort e.V.



Vorstand und Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Die Wahlen finden in der Generalversammlung statt.
Die Durchführung der Wahlen obliegt dem 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem ersten Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem ersten Kassierer
 - d.) dem zweiten Kassierer
 - e.) dem ersten Schriftführer
 - f.) dem zweiten Schriftführer
 - g.) dem ersten Schießwart
 - h.) dem zweiten Schießwart
 - i.) dem ersten Beisitzer
 - j.) dem zweiten Beisitzer
3. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Offiziere, Fahnenträger, der Kulturwart und die Unterkassierer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a.) der erste Vorsitzende
- b.) der erste Schriftführer
- c.) der erste Kassierer
- d.) stellvertretend der zweite Vorsitzende

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Dem Vorstand obliegt u.a. die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Rechnungslegung.

Er ist verpflichtet, jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung = Generalversammlung) und kann darüber hinaus aus wichtigem Grund nach eigenem Ermessen weitere Mitgliederversammlungen einberufen (außerordentliche Mitgliederversammlungen).

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

4. Die Wahl des ersten Vorsitzenden ist geheim durchzuführen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können durch Zuruf gewählt werden.
5. In einem 3-jährigen Turnus scheiden der
 - 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 2. Schießwart und 1. Beisitzer
 - 1. Kassierer, der 2. Vorsitzende und der 2. Beisitzer
 - 1. Schriftführer, der 2. Kassierer und der 1. Schießwartaus.

Der Jugendwart wird alle zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist bei allen Vorstandsmitgliedern und dem Jugendwart zulässig.

Satzung des Bürgerschützenvereins Hörstel-Schultenort e.V.



6. Alle übrigen Vorstandmitglieder (Offiziere, Fahnenträger und Unterkassierer) werden nur auf schriftlichen Antrag, der vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen ist, neu gewählt.
7. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs vertreten sind.

Sind weniger Mitglieder vertreten, hat der Vorstand einen neuen Termin zu bestimmen, zu dem alle Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu laden sind. Diese zweite Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
11. Der Vorstand hat eine genaue Mitgliederliste über alle Mitglieder des Vereins zu führen.
12. Entstehende Kosten des Vorstandes werden von der Vereinskasse getragen. Für Vorstandssitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§10

Schießgruppe

1. Innerhalb des Vereins besteht eine Schießgruppe. Sie besteht aus Vereinsmitgliedern, die den aktiven Schießsport besonders betreiben.
2. Die Aufsicht der Schießgruppe übernimmt der 1. Schießwart. Sein Vertreter ist der 2. Schießwart. Beide sind Mitglieder des Vorstands.
3. Dem 1. Schießwart (in seiner Vertretung der 2. Schießwart) obliegt es, in engster Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Sicherheit und Ordnung auf dem Schießstand oder bei sonstigen Preis- oder Übungsschießen zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§11

Mitgliederversammlungen und Beschlussfassung

1. Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladungen, die die Tagesordnung enthalten müssen, mit 2 Wochen Frist einzuberufen.

Satzung des Bürgerschützenvereins Hörstel-Schultenort e.V.



2. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokollbuch niedergelegt werden. Es muss von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem 1. Schriftführer oder dessen Vertreter unterzeichnet werden.

§12

Schützenfest und Königsschießen

1. Das Schützenfest findet alljährlich an dem Tag statt, der auf der Generalversammlung bekanntgegeben wird. Der Verlauf des Festes ist in einer Festordnung geregelt, die vom Vorstand in jedem Jahr aufgestellt wird.
2. Der Verein ermittelt in jedem Jahr einen König.
Als äußeres Zeichen erhält er eine Königskette, die jedoch Eigentum des Vereins bleibt. Die einzige Verpflichtung des Königs besteht darin, dass derselbe an die Bürgerschützenkette eine silberne Denkmünze schenken muss, worauf die Namen des Königs und der Königin, sowie das Jahr des jeweiligen Schützenfestes graviert sind.
3. Der König wählt eine Königin und zwei Ehrenherren. Die Königin trägt als äußeres Zeichen ein Diadem.
4. Der König erhält einen Festzuschuss, der jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird.
5. König kann jeder werden, der dem Schützenverein angehört, das 19. Lebensjahr vollendet und die höchste Ringzahl erworben hat, jedoch nur einmal innerhalb von fünf Jahren.
6. Geschossen wird auf Ringscheibe, je Schütze fünf Schuss hintereinander, wovon die beiden besten Schüsse zählen. Mitglieder, die 50 Jahre oder älter sind, dürfen auf eignen Wunsch sieben Schuss auf die Scheibe abgeben. Auch hierbei zählen dann die beiden besten Schüsse. Bei Streitigkeiten sind die Entscheidungen des Vorstandes maßgebend und unanfechtbar.
7. Das Bußgeld bei Ablehnung der Königswürde wird auf 50,- € festgesetzt. Wenn ein Schütze oder mehrere Schützen mit der höchsten Ringzahl die Königswürde oder das erforderliche Stechen ablehnen, sind 50,- € zu entrichten. Zum Stechen werden dann die Anwärter mit der nächst höchsten Ringzahl herangezogen. Bei weiterer Ablehnung oder Nichterscheinen zum Stechen, welches ebenfalls als Ablehnung zu betrachten ist, ist ebenfalls ein Bußgeld von 50,- € zu zahlen.
8. Im Stechen soll ein fairer Wettkampf gewährleistet sein. Jeder Stechschuss, der kein zählbares Ergebnis auf der Schießscheibe anzeigt, d. h. wer daneben zielt oder in den Sand hält, wird mit 10,- € geahndet.
9. Die bei einem Königsschießen anfallenden Bußgelder erhält der neue König als zusätzlichen Festzuschuß.

Satzung des Bürgerschützenvereins Hörstel-Schultenort e.V.



§13

Auflösung

1. Der Bürgerschützenverein Hörstel-Schultenort e.V. kann sich nur auflösen, wenn 4/5 der Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung dieses beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§14

Satzungsänderungen und Inkrafttreten der Satzung

1. Anträge auf Abänderung dieser Satzung sind vor der Generalversammlung, schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Generalversammlung erforderlich.
2. Diese Satzung ist in jeder Generalversammlung zu verlesen und tritt mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind hiermit ungültig.

Hörstel-Schultenort, den 1.11.2019

1. Vorsitzender _____
2. Vorsitzender _____
1. Kassierer _____
2. Kassierer _____
1. Schriftführer _____
2. Schriftführer _____
1. Schießwart _____
2. Schießwart _____
1. Beisitzer _____
2. Beisitzer _____